

Geldwäsche - Anzeige eines Geldwäschebeauftragten für Wettvermittlungsstelle

* Sie vermitteln in Berlin Sportwetten an einen Wettveranstalter?

Dann betreiben Sie eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten im Sinne des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag Berlin - AGGlüStV -, unabhängig davon, in welchen Räumlichkeiten die Vermittlung erfolgt. Bei Sportwetten handelt es sich um Glücksspiel im Sinne des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG). Somit gehören Sie zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 15 GwG. Daraus folgt die Verpflichtung zur Bestellung einer / eines Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertretung nach § 7 Abs. 1 GwG. Ausführliche Informationen werden Ihnen mit den ?Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz (GwG)? zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich umfangreiche weitere geldwäscherechtliche Verpflichtungen bestehen, u. a. die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse für Ihr Unternehmen. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, die Risikoanalyse vorzulegen. Um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Risikoanalyse mit der Anzeige der / des Geldwäschebeauftragten zu übersenden, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übersandt wurde.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse kommt nicht in Betracht, da im Sportwettbereich erhebliche geldwäscherechtliche Risiken bestehen und diese nicht von vornherein klar erkennbar sind.

Zuständige Aufsichtsbehörde für Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 50 Nr. 8 GwG ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.

Voraussetzungen

- Die Bestellung und Entpflichtung einer / eines Geldwäschebeauftragten sowie von dessen Stellvertretung ist unverzüglich unter der Angabe des jeweiligen Datums vorab anzuzeigen
- Die Geldwäschebeauftragten sind dafür qualifiziert und zuverlässig
- Die Geldwäschebeauftragten müssen ihre Tätigkeit im Inland ausüben
- Bei externer Besetzung der Funktion ist eine vertragliche Vereinbarung und die Darlegung, dass keine Untersagungsgründe vorliegen (vgl. § 6 Abs. 7 GwG) erforderlich

Erforderliche Unterlagen

- Übersicht über den beruflichen Werdegang
-

Nachweise über die Qualifikation

Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen oder Vergleichbares

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

Für das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - II A 20 -
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Verwendungszweck: Bestellung
Geldwäschebeauftragte nach dem GwG
- nicht älter als 3 Monate
(kann nachgereicht werden)

- Bei externer Besetzung der Funktion die vertragliche Vereinbarung
- Bei einer beabsichtigten Entpflichtung (Abberufung)
Es reicht die schriftliche Anzeige über die Entpflichtung aus. In diesem Fall sind keine weiteren Unterlagen erforderlich

Formulare

- Anzeige Geldwäschebeauftragte

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/20190313_anzeige-geldwaeschebeauftragter.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag Berlin - AGGlüStV -
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/fgs/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Gl%C3%BCStVtrBE2012pP9&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-Gl%C3%BCStVtrBE2012pP9
- § 7 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)
https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_7.html

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

4 Wochen

Weiterführende Informationen

- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)
https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190204_aua-gwg-glueck

sspiel-stand-1-2-2019.pdf

- Basisinformationen Geldwäschegesetz für Verpflichtete des Glücksspielsektors

https://www.berlin.de/labo/_assets/buergerdienste/20190311-basisinformation-gwg-gluecksspielsektor.pdf

- Erste Nationale Risikoanalyse

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschuere_n_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html

Informationen zum Standort

Glücksspielwesen

Anschrift

Friedrichstr. 219
10969 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Bitte beim Pförtner melden!

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eine Vorsprache ist nur mit vorheriger Absprache möglich.

Nahverkehr

U-Bahn U6 Kochstr./Checkpoint Charlie
Bus M29 U Kochstr./Checkpoint Charlie

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 90269 2091
Internet: <http://www.berlin.de/labo>

E-Mail:

<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/gluecksspielwesen/formular.353824.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2021